

**Vierte Satzung zur Änderung der
Prüfungs- und Studienordnung für den universitären Prüfungsteil der Ersten
Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Erste Lehramtsprüfung) für
Studierende an der Universität Regensburg**

Vom 28. Oktober 2010

Aufgrund von Art. 13 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den universitären Prüfungsteil der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Erste Lehramtsprüfung) für Studierende an der Universität Regensburg vom 31. Oktober 2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Oktober 2009, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden nach „§ 30 Deutsch“ „§ 30a Didaktik des Deutschen als Zweitsprache (Erweiterungsfach)“ und nach „§ 43 Russisch“ „§ 43a Sozialkunde (Erweiterungsfach)“ eingefügt.
2. § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 2 werden die Worte „des Faches Medienpädagogik“ durch die Worte „Didaktik des Deutschen als Zweitsprache.“ ersetzt.
 - b) Es wird folgender Satz 2 neu eingefügt:
„²Für eine nachträgliche Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG kann an der Universität Regensburg das Fach Medienpädagogik studiert werden.“
3. § 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 2 werden die Worte „des Faches Medienpädagogik“ durch die Worte „Didaktik des Deutschen als Zweitsprache.“ ersetzt.
 - b) Es wird folgender Satz 2 neu eingefügt:
„²Für eine nachträgliche Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG kann an der Universität Regensburg das Fach Medienpädagogik studiert werden.“
4. § 6 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Worte „sowie der Fächer Ethik oder Medienpädagogik“ werden durch die Worte „oder des Faches Ethik“ ersetzt.
 - b) Es wird folgender Satz 2 neu eingefügt:
„²Für eine nachträgliche Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG können an der Universität Regensburg die Fächer Medienpädagogik und Didaktik des Deutschen als Zweitsprache studiert werden.“
5. § 7 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Worte „sowie um die Fächer Philosophie/Ethik, Tschechisch oder Medienpädagogik“ werden durch die Worte „oder des Faches Philosophie/Ethik“ ersetzt.
 - b) Es wird folgender Satz 2 neu eingefügt:

„²Für eine nachträgliche Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG können an der Universität Regensburg die Fächer Medienpädagogik, Didaktik des Deutschen als Zweitsprache und Sozialkunde studiert werden.“

6. § 25 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchst. a) wird „EVR-EWS-M 29“ durch „EVR-EWS-M 20“ ersetzt.
 - b) In Buchst. b) wird „EVR-EWS-M 29“ durch „EVR-EWS-M 20 (5 LP)“ ersetzt.

7. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 4 wird „EVR-GS DD- M 24 und EVR- GS DD- M 25“ durch „EVR-GS DD- M 13, EVR-GS DD- M 14 und EVR- GS DD- M 15“ ersetzt.
 - b) Abs. 3 Satz 2 Buchst. d) erhält folgende Fassung:
„die Gesamtnote des Didaktikfaches Musik errechnet sich aus den gleich gewichteten Noten der Module MUS-LA-K01 und MUS-LA-K02“
 - c) In Abs. 3 Satz 2 Buchst. m) werden die Zahl „24“ durch die Zahl „13“ und die Zahl „25“ durch die Zahl „14“ ersetzt.

8. § 27 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. a), b) und c) wird „EVR-HS DD-M 26, EVR-HS DD-M 27 und EVR-HS DD-M 28“ durch „EVR-HS DD-M 16, EVR-HS DD-M 17 und EVR-HS DD-M 18“ ersetzt.
 - b) Abs. 3 Satz 2 Buchst. i) erhält folgende Fassung:
„die Gesamtnote des Didaktikfaches Musik errechnet sich aus den gleich gewichteten Noten der Module MUS-LA-D01 und MUS-LA-D02“
 - c) In Abs. 3 Satz 2 Buchst. m) werden die Zahl „26“ durch die Zahl „16“, die Zahl „27“ durch die Zahl „17“ und die Zahl „28“ durch die Zahl „18“ ersetzt.

9. § 28 Abs.1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchst. b) werden nach „BIO-LA-M 06b“ die Worte „sowie eine mehrtägige botanische oder zoologische Exkursion (2 LP)“ eingefügt.
 - b) In Buchst. c) werden nach „BIO-LA-M 07c“ die Worte „sowie eine mehrtägige botanische oder zoologische Exkursion (2 LP)“ eingefügt.

10. Nach § 30 wird folgender § 30a neu eingefügt:

„§ 30a

Didaktik des Deutschen als Zweitsprache (Erweiterungsfach)

Für das Erweiterungsstudium des Faches Didaktik des Deutschen als Zweitsprache ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module im Umfang von insgesamt 36 LP nachzuweisen:

DaZ-M 01 – Grundlagenmodul Deutsch als Zweitsprache (10 LP)

DaZ-M 02 – Didaktik Deutsch als Zweitsprache (10 LP)

DaZ-M 03 – Vertiefungsmodul Deutsch als Zweitsprache (12 LP)

DaZ-M 04 – Praxismodul Deutsch als Zweitsprache (4 LP)“

11. § 39 Abs. 4 Buchst. d) erhält folgende Fassung:

„für das Lehramt an Gymnasien (Fächerverbindung) werden die Noten der Modulprüfungen MUS-LA-GYV-012 vierfach, MUS-LA-GYV-014 elffach, MUS-LA-GYV-022 vierfach, MUS-LA-GYV-023 zweifach, MUS-LA-GYV-024 achtfach und MUS-LA-GYV-025 einfach gewertet (Teiler 30)“

12. § 41 erhält folgende Fassung:

„(1) Aus dem fachwissenschaftlichen Bereich im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre sind

a) für die Lehramter an Grund- und Hauptschulen 54 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module

EVR UF-M 01

EVR UF-M 02

EVR UF-M 03

EVR UF-M 04

EVR UF-M 06

EVR UF-M 07

EVR UF-M 08

EVR UF-M 10,

b) für das Lehramt an Realschulen 60 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module

EVR UF-M 01

EVR UF-M 02

EVR UF-M 03

EVR UF-M 04

EVR UF-M 06

EVR UF-M 07

EVR UF-M 08

EVR UF-M 10

EVR UF-M 12.

(2) Aus dem fachdidaktischen Bereich im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre sind für die Lehramter an Grund-, Haupt- und Realschulen 12 LP nachzuweisen, darunter mindestens der erfolgreiche Abschluss der Module EVR UF-M 05 und EVR UF-M 09.

(3) Für den Erwerb von Leistungspunkten gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. h) und Nr. 2 Buchst. f) LPO kann das Modul EVR UF-M 11 für das Lehramt an Grund-, Haupt- oder Realschulen absolviert werden.

(4) ¹Die universitäre Note für das fachwissenschaftliche Studium ergibt sich

a) für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen aus dem gleich gewichteten Durchschnitt der Modulnoten EVR UF-M 02 bis EVR UF-M 04 und EVR UF-M 06 bis EVR UF-M 10,

b) für das Lehramt an Realschulen aus dem gleich gewichteten Durchschnitt der Modulnoten EVR UF-M 02 bis EVR UF-M 04 und EVR UF-M 06 bis EVR UF-M 11.

²Die universitäre Note für das fachdidaktische Studium ergibt sich für das Lehramt an Grund-, Haupt- oder Realschulen aus dem gleich gewichteten Durchschnitt der Modulnoten EVR UF-M 05 und EVR UF-M 09.

(5) Am Ende jeden Semesters wird von den Prüfern auf der Homepage des Instituts ein gemeinsamer Termin zur Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen bekannt gegeben.“

13. Nach § 43 wird folgender § 43a neu eingefügt:

„§ 43a
Sozialkunde (Erweiterungsfach)

Im Erweiterungsstudium des Faches Sozialkunde können zur Vorbereitung auf das Staatsexamen folgende Module im Umfang von insgesamt 88 LP absolviert werden:

SK LAGYM 01 ZG – Zeitgeschichte (14 LP)

SK LAGYM 02 Pol– Basismodul Einführung in die Politikwissenschaft (24 LP)

SK LAGYM 03 Soz – Basismodul Soziologie (17 LP)

SK LAGYM 04 Pol – Aufbaumodul Politikwissenschaft (14 LP)

SK LAGYM 05 Soz – Aufbaumodul Soziologie (10 LP)

SK LAGYM 06 FD – Fachdidaktik (9 LP)“

§ 2

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt mit Ausnahme von § 1 Nr. 9 für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2010/2011 aufnehmen; hinsichtlich § 1 Nr. 6 Buchst. b und Nr. 9 gilt sie für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2008/2009 aufgenommen haben. ⁴Studierende, die ihr Studium für ein Lehramt an Grund- und Hauptschulen ab dem Wintersemester 2008/2009 aufgenommen und das Didaktikfach Musik gewählt haben, können auf Antrag ihr Studium nach dieser Ordnung (§ 1 Nr. 7 Buchst. b) und Nr. 8 Buchst. b)) fortsetzen; Halbsatz 1 gilt entsprechend für Studierende für ein Lehramt an Gymnasien, die das Unterrichtsfach Musik gewählt haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 23. Juni 2010, der Einvernehmenserklärung des Bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 29. September 2010 (Nr. III.1 – 5 S 4067 – PRA.067957)) und der Genehmigung des Rektors der Universität Regensburg vom 28. Oktober 2010.

Regensburg, den 28. Oktober 2010
Universität Regensburg
Der Rektor

Prof. Dr. Thomas Strothotte

Diese Satzung wurde am 28.10.2010 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 28.10.2010 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 28.10.2010.